



TERMINE SEP 2017

Verehrte Mandanten,

noch sind Sommerferien in weiten Teilen des Landes, doch die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.9.2017 wirft bereits seine Schatten voraus. Daher möchten wir es nicht versäumen, Ihnen die Regelungen zum Parteispendenabzug zu erläutern. Lesen Sie mehr zu den steuerlichen Ermäßigungen und zum Sonderausgabenabzug in unserem Thema des Monats.

Sind Sie Vermieter oder Verpächter? Dann sollten Sie eine 66 %-Grenze beachten, die andernfalls zur Kürzung der Werbungskosten führen kann. Was es damit auf sich hat, lesen Sie weiter unten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Wolfgang Schmidt

Abgabe-Frist

für den Termin 10.9.2017 = 11.9.2017
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.9.2017 = 14.9.2017
(USt-VA, LStAnm., Est-VZ, KSt-VZ)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für September 2017 = 25.9.2017 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für September 2017 = 27.9.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

THEMA DES MONATS

Unterstützung von Parteien: Welche steuergünstigen Regelungen gelten

Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen bis **1.650 € pro Jahr** (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) können zur Hälfte direkt **von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen** werden. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €). Die jährlichen Beträge, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - ebenfalls bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Beispiel: Ein Single zahlt in einem Jahr insgesamt 2.000 € an eine politische Partei (Mitgliedsbeitrag plus Geldspende). Er kann für 1.650 € die Steuerermäßigung beanspruchen und seine Einkommensteuer somit um 825 € reduzieren. Die übrigen 350 € kann er als Sonderausgaben absetzen.

Hinweis: Neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen an Parteien sind auch Aufnahmegebühren oder Mandatsträgerbeiträge steuerlich begünstigt.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Unterstützung von Parteien: Welche steuergünstigen Regelungen gelten	1
Bürokratieabbau: Entlastung bei der Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen	2
Einbauküche im Mietobjekt: Bei Erstveranlagungen bis 2016 ist noch Sofortabzug von Spüle und Herd möglich	2
Verbilligte Vermietung: Achtung bei vorab entstandenen Werbungskosten	2
Scheidungsfolgesachen: Zivilprozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar	3
Ferienimmobilien: Ohne ortsübliche Vermietungszeiten ist Überschussprognose erforderlich	3
Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug: Rechtzeitige Zuordnung unbedingt erforderlich	3
Verfahrensrecht : Festsetzungsfrist: Antragsveranlagung ist bei Verlust des Vorjahres länger möglich	3
Rabattfreibetrag: Die Beförderungsleistung und nicht der Fahrschein ist ausschlaggebend	4

Wer sich ehrenamtlich in einer Partei engagiert, kann zudem seine erbrachte Arbeitszeit steuerlich absetzen. Hierfür muss der Helfer aber im Vorfeld schriftlich mit seiner Partei eine angemessene Vergütung für seine Arbeit vereinbart haben, auf die er dann im Anschluss bedingungslos verzichtet. In diesem Fall erhält er eine Zuwendungsbestätigung von seiner Partei und kann den ausgewiesenen Betrag steuermindernd einsetzen.

Auch ehrenamtliche Wahlhelfer werden steuerlich begünstigt: Sie können das sogenannte Erfrischungsgeld, das sie für ihren Einsatz am Tag einer Wahl erhalten, steuerfrei beziehen. Bei Bundestags- und Europawahlen werden bis zu 60 € pro Wahlhelfer und bis zu 100 € für Wahlvorstände gezahlt. Bei Landes- und Kommunalwahlen erhalten ehrenamtliche Wahlhelfer und -vorstände zwischen 15 € und 50 €. In bestimmten Gemeinden kann das Erfrischungsgeld zudem (auf Kosten der Kommune) aufgestockt werden.

Bürokratieabbau: Entlastung bei der Bürokratie für kleine und mittlere Unternehmen

Obwohl sich jeder gerne das Thema Bürokratieabbau auf die Fahnen schreibt, hat es fast ein Jahr gedauert, bis das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz endgültig verabschiedet wurde. Das Gesetz enthält folgende steuerliche Änderungen, die überwiegend bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Empfangene **Lieferscheine**, die keine Buchungsbelege sind, müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn ihr Inhalt durch die entsprechende Rechnung dokumentiert ist. Diese Erleichterung gilt bereits für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist (bisher sechs bzw. zehn Jahre) beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist. Sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob und inwieweit Sie von dieser Erleichterung profitieren.
- Eine **vierteljährliche Abgabe der Lohnsteueranmeldung** ist ab 2017 nur noch dann erforderlich, wenn die Lohnsteuer des Vorjahres mehr als 5.000 € betragen hat. Bisher liegt die Grenze bei 4.000 €.
- Die **Grenze für sogenannte Kleinbetragsrechnungen wird von 150 € auf 250 € angehoben**. Diese müssen künftig nicht mehr den strengen umsatzsteuerlichen Anforderungen genügen. Welche Erleichterungen mit der Kleinbetragsrechnung verbunden und welche Mindestanforderungen trotzdem zu erfüllen sind, erklären wir Ihnen gerne.
- Etwas umständlich ist der Gesetzgeber bei den sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern vorgegangen. Hier wurden zum einen mit dem Bürokratieentlastungsgesetz die **Dokumentationspflichten für die Sofortabschreibung gelockert**. Für alle ab 2018 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € müssen nicht mehr wie bisher in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis der Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Einlagewert dokumentiert werden. Zum anderen wird die **Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen ab 2018 auf 800 € angehoben**. Wir beraten Sie gern, inwieweit dies Investitionsentscheidungen beeinflussen kann.

- Wenn Sie in Ihrem Betrieb kurzfristig Arbeitnehmer beschäftigen, gibt es die Möglichkeit, hierfür die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu erheben. Damit kann auf den Abruf von Lohnsteuerabzugsmerkmalen wie der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge usw. bei der Finanzverwaltung verzichtet werden. Der Arbeitnehmer muss den Lohn nicht in seiner Steuererklärung angeben. Die Pauschalierung ist aber nur möglich, wenn ein **durchschnittlicher Tageslohn** nicht überschritten wird. Bisher waren das 68 €. Diese Grenze wird rückwirkend zum 01.01.2017 auf **72 € angehoben**. Im Zusammenhang mit der pauschalen Erhebung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten gibt es außerdem noch weitere Punkte zu beachten, die wir Ihnen gerne erläutern.

Das Gesetz sieht auch **Änderungen außerhalb des Steuerrechts** vor. Unter anderem wird die **Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geändert. Ist der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt, können die Beiträge anhand des Vormonats ermittelt werden. Die sich aufgrund der Schätzung ergebende Differenz zum tatsächlichen Wert ist dann im Folgemonat abzuführen oder von der Beitrags-schuld abzuziehen.

Einbauküche im Mietobjekt: Bei Erstveranlagungen bis 2016 ist noch Sofortabzug von Spüle und Herd möglich

Wenn Vermieter in ihrem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbauen, konnten sie die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand absetzen, weil beide Geräte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen gehörten. Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat Ende 2016 jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt. Er wollte auch die Kosten für die Einbaumöbel der Küche (Unterschranke) sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Auf seine Klage hin machte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eine komplette „Rolle rückwärts“ und entschied, dass die **gesamten Kosten einer Einbauküche einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben** werden müssen - die Sofortabschreibung für Spüle und Herd wurde somit gekippt.

Hinweis: Auch für die weiteren Elektrogeräte wie Kühlschrank und Dunstabzugshaube ist nur noch eine zehnjährige Abschreibung zulässig, da sie lediglich unselbständige „Bauteile“ der Einbauküche sind.

Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erklärt, dass die Finanzämter diese verschärfte Rechtsprechung **ab sofort in allen offenen Fällen** anwenden. **Vermieter können die Kosten** für eine neue Einbauküche im Mietobjekt demnach **nur noch mit 10 % pro Jahr als Werbungskosten abrechnen**.

Eine **Ausnahme** macht das BMF aber bei **erstmaligen Veranlagungen bis einschließlich 2016**: In diesen Fällen können Vermieter noch beantragen, die alten BFH-Rechtsprechungsgrundsätze anzuwenden, so dass sie zumindest die Kosten für Spüle und Herd noch als sofort absetzbare Erhaltungsaufwendungen absetzen dürfen.

Verbilligte Vermietung: Achtung bei vorab entstandenen Werbungskosten

Eine Vermietungstätigkeit ist in der Regel mit Einkünften verbunden. Folglich erwartet das Finanzamt regelmäßig eine Erklärung der Einkünfte, um dementsprechend Steuern festzusetzen. Umgekehrt gilt: Ohne Einkünftezielungsabsicht interessiert sich das Finanzamt nicht für die Vermietung. Kompliziert wird es mitunter, wenn nur **teilweise von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist**.

Typischerweise liegt ein solcher Fall bei einer **verbilligten Vermietung** vor, zum Beispiel wenn eine Wohnung an einen nahen Angehörigen für wesentlich weniger als die ortsübliche Miete vermietet wird. Die Folge: Unterhalb der Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete werden **Werbungskosten nur anteilig** angerechnet.

Beispiel: Ein Vermieter vermietet seine Wohnung verbilligt für 10.000 € pro Jahr an seinen Sohn. Die ortsübliche Miete für eine vergleichbare Wohnung beträgt 20.000 € pro Jahr. Der Vermieter setzt Werbungskosten in Höhe von 12.000 € an. Das bedeutet eigentlich einen Verlust von 2.000 €. Allerdings hat der Vermieter nur 50 % der ortsüblichen Miete verlangt. Daher sind auch nur 50 % der Werbungskosten abzugsfähig, also 6.000 €. Das Finanzamt berechnet das Ergebnis aus der Vermietung also anders - nämlich als Gewinn in Höhe von 4.000 €.

Kürzlich hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden, dass diese **anteilige Kürzung** der Werbungskosten **auch auf vorab entstandene Werbungskosten** anzuwenden ist. Im Streitfall hatte ein Ehepaar eine geerbte Wohnung renoviert und anschließend verbilligt an seinen Sohn vermietet (für 53,69 % der ortsüblichen Miete). Da die Vermieter nicht nachweisen konnten, dass sie die Wohnung ursprünglich an einen fremden Dritten zur ortsüblichen Miete hatten vermieten wollen, wurden auch die Renovierungsaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten **anteilig gekürzt**.

Hinweis: Eine verbilligte Vermietung erfolgt zwar vor allem an nahe Angehörige, eine verbilligte Vermietung an fremde Dritte wird von dem Urteil aber ebenso erfasst. Sie haben Fragen dazu? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, damit wir Ihren Sachverhalt klären können.

Scheidungsfolgesachen: Zivilprozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Wenn sich Eheleute scheiden lassen, werden häufig die Gerichte bemüht, um vermögensrechtliche Regelungen, Fragen des Ehegatten- und Kindesunterhalts und des Umgangs- und Sorgerechts zu klären.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Urteil darauf hin, dass die **Kosten für diese sogenannten Scheidungsfolgesachen nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können**. Absetzbar sind demnach lediglich die Gerichts- und Anwaltskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich (sogenannter Zwangsverband), weil nur diese zwangsläufig entstehen.

Geklagt hatten Eheleute, die ein zweites Mal verheiratet waren und beide gegen ihre Ex-Partner zivilrechtlich prozessiert hatten. Aufgrund mehrerer Klagen wegen Kindesunterhalt, nachehelichem Unterhalt sowie Aufenthaltsbestimmungs- und Besuchsrechten waren ihnen in den Jahren 2007 und 2008 jeweils Zivilprozesskosten von mehreren Tausend Euro entstanden.

Das Hessische Finanzgericht hatte die Kosten in erster Instanz zunächst als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, weil es bei seiner Entscheidung noch die alte höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hatte, nach der ein steuerlicher Kostenabzug bereits eröffnet war, wenn die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hatte und nicht mutwillig erschien.

Der BFH revidierte das finanzgerichtliche Urteil jedoch und wies darauf hin, dass **Zivilprozesskosten** nach neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung **nur noch abziehbar sind, wenn dem Prozess eine existenzielle Bedeutung zukommt**. Dies war bei den vorliegend strittigen Kosten für Scheidungsfolgesachen nicht der Fall.

Hinweis: Bis einschließlich 2012 ergibt sich das Abzugsverbot für Scheidungsfolgekosten aus der Rechtsprechung des BFH, ab 2013 kann es direkt aus dem Einkommensteuergesetz hergeleitet werden (neues gesetzliches Abzugsverbot). Ob Gerichts- und Anwaltskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich auch ab 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können (oder vom neuen gesetzlichen Abzugsverbot erfasst werden), klärt der BFH momentan in mehreren anhängigen Verfahren. Wird Bürgern der Abzug von Scheidungskosten ab 2013 verwehrt, können sie dagegen Einspruch einlegen, sich auf die anhängigen BFH-Verfahren berufen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. So halten sie ihren Bescheid zunächst offen, bis der BFH über die Abzugsfrage entschieden hat.

Ferienimmobilien: Ohne ortsübliche Vermietungszeiten ist Überschussprognose erforderlich

Verluste aus Vermietung und Verpachtung werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn der Vermieter eine **Einkünfteerzielungsabsicht** verfolgt. In Fällen einer auf Dauer angelegten Vermietung einer Wohnung oder eines Hauses muss diese Absicht vom Fiskus aber unterstellt werden - der Vermieter muss hierzu also keine gesonderten Nachweisbemühungen entfalten. Diese Erleichterung **gilt auch für Ferienwohnungen und -häuser**, wenn sie

- ausschließlich an Feriengäste vermietet werden,
- in den Leerstandszeiten für diese Fremdvermietung bereitgehalten werden und
- die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschreitet (= um mindestens 25%). Hierfür müssen die individuell erreichten Vermietungszeiten mit den Zeiten verglichen werden, die bezogen auf den gesamten Ort durchschnittlich erzielt werden

In diesem Fall liegen die Hürden für die steuerliche Anerkennung von Vermietungsverlusten also recht niedrig.

Der Bundesfinanzhof weist in einem neuen Urteil darauf hin, dass diese **Erleichterung nicht gilt, wenn eine ortsübliche Vermietungszeit als Vergleichsmaßstab gar nicht festgestellt werden kann**. Diese Situation war im Urteilsfall gegeben, weil das Ferienhaus in der Ferienregion aufgrund seiner Größe (Unterkunft für bis zu sechs Personen in einer Wohneinheit) ein Alleinstellungsmerkmal hatte und es keine entsprechenden Objekte für einen Vergleich der Vermietungszeiten gab.

Die Einkünfteerzielungsabsicht kann in diesen Fällen also nicht typisierend unterstellt werden, sondern muss vom Vermieter vielmehr anhand einer - regelmäßig 30 Jahre umfassenden - **Überschussprognose** nachgewiesen werden. Die Hürden für den steuerlichen Verlustabzug liegen damit deutlich höher.

Hinweis: Die Einkünfteerzielungsabsicht muss vom Vermieter auch dann über eine Prognoseberechnung nachgewiesen werden, wenn er die Ferienimmobilie teilweise selbst nutzt oder sich die Selbstnutzung im Vertrag mit der Vermietungsorganisation vorbehalten hat.

Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug: Rechtzeitige Zuordnung unbedingt erforderlich

Für den Vorsteuerabzug muss ein Leistungsbezug für das Unternehmen vorliegen. Werden beispielsweise Gegenstände angeschafft, müssen diese für die unternehmerische Tätigkeit genutzt werden. Sofern der Unternehmer den angeschafften Gegenstand jedoch teilweise auch für seine privaten

Zwecke verwendet, besteht ein Wahlrecht. Als Unternehmer haben Sie dann drei Möglichkeiten:

- Sie können den Gegenstand komplett in ihrem Privatvermögen belassen. Dann haben sie keinen Vorsteuerabzug.
- Sie ordnen den Gegenstand im Umfang seiner geplanten unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zu. Ein Vorsteuerabzug kann in Höhe dieser geplanten unternehmerischen Nutzung vorgenommen werden (z.B. 40 %).
- Sofern der Gegenstand mindestens zu 10 % unternehmerisch verwendet werden soll, kann auch eine komplette Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen. Dann ist auch ein voller Vorsteuerabzug möglich.

Wichtig ist, dass das Zuordnungswahlrecht, das die drei genannten Möglichkeiten vorsieht, zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs** ausgeübt werden muss. Dies bedeutet konkret: Bereits bei der Anschaffung ist eine entsprechende Zuordnungsentscheidung zu treffen und **auch nach außen zeitnah zu dokumentieren**. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung wieder einmal bestätigt. In dem Verfahren hatte es die Klägerin versäumt, ihre Zuordnungsentscheidung nach außen zu dokumentieren. Der BFH bleibt jedoch bei seiner Rechtsprechung, dass die entsprechende Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31.05. des auf die Anschaffung folgenden Jahres nach außen zu dokumentieren ist.

Hinweis: Die Ausübung des Zuordnungswahlrechts wird im Regelfall dadurch nach außen dokumentiert, dass der Unternehmer entweder den vollen oder nur den teilweisen Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht. Probleme bereiten in der Praxis vielfach jedoch Immobilien, da hier anhand der Höhe des Vorsteuerabzugs die Zuordnungsentscheidung nicht eindeutig ersichtlich ist.

Verfahrensrecht: Festsetzungsfrist: Antragsveranlagung ist bei Verlust des Vorjahres länger möglich

Bürger, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (sog. Antragsveranlager), müssen sich zwar nicht an die alljährlichen Abgabefristen für Steuererklärungen halten, sollten aber unbedingt die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist kennen: Nur wenn sie ihre Erklärung innerhalb von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Erklärungsjahres abgeben, führt das Finanzamt noch eine Veranlagung durch - danach tritt Festsetzungsverjährung ein.

Hinweis: Nicht zur Erklärungsabgabe verpflichtet sind beispielsweise ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte. Für das Jahr 2013 akzeptierten die Finanzämter freiwillige Erklärungen nur noch bis zum 31.12.2017. Die Abgabe lohnt sich häufig dann, wenn bereits Steuern vorausgezahlt wurden (z.B. über den Lohnsteuerabzug) und absetzbare Kosten wie Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Spenden angefallen sind.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Zusatzqualifikationen
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DstV e.V.)

Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

Besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (z.B. wegen Nebeneinkünften über 410 €), verzögert sich der Beginn der Festsetzungsfrist durch eine sogenannte Anlaufhemmung: Die Frist beginnt in diesem Fall erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Steuerentstehungsjahr folgt. Im Endeffekt gilt dann also eine siebenjährige Abgabefrist.

Ein Arbeitnehmer aus Niedersachsen hat diese **verlängerte Abgabefrist** nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) für sich durchgesetzt. Er hatte über einen festgestellten Verlustvortrag auf den 31.12.2005 verfügt und seine Einkommensteuererklärungen für 2006 bis 2008 erst im Dezember 2013 eingereicht. Das Finanzamt hatte eine Veranlagung für sämtliche Jahre aufgrund des Ablaufs der vierjährigen Festsetzungsfrist abgelehnt, wurde nun jedoch vom BFH (teilweise) eines Besseren belehrt:

Nach Gerichtsmeinung musste das Amt die Erklärung für 2006 trotz der späten Abgabe noch akzeptieren, weil nach der sogenannten Einkommensteuer-Durchführungsverordnung **eine Steuererklärung abgegeben werden muss, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.** Dies war vorliegend der Fall, so dass für das Jahr 2006 eine siebenjährige Abgabefrist galt und die Abgabe im Dezember 2013 somit noch rechtzeitig war.

Für 2007 und 2008 hatte das Finanzamt die Veranlagung jedoch zu Recht abgelehnt, weil hierfür nur die vierjährige Festsetzungsfrist galt, die bereits am 31.12.2011 bzw. 31.12.2012 abgelaufen war.

Damit das Prozedere nicht so viel bürokratischen Aufwand erzeugt, dass der Vorteil im Endeffekt für niemanden mehr vorteilhaft ist, hat der Gesetzgeber den sogenannten **Rabattfreibetrag** eingeführt: Ein Vorteil im oben genannten Sinne gilt bis zur Höhe von 1.080 € pro Jahr als steuerfrei. Die Differenz zwischen dem eigentlichen Verkaufspreis (vermindert um einen pauschalen Abschlag in Höhe von 4 %) und dem tatsächlich gezahlten Preis abzüglich des Rabattfreibetrages ergibt dann den zu **versteuernden Sachbezug**.

Auf diese Weise hat das auch ein Ruhestandsbeamter der Deutschen Bahn ermittelt, der regelmäßig vergünstigte Tickets zum Bahnfahren erworben hatte. Insgesamt erhielt er durch die vergünstigten Fahrkarten einen Vorteil von 1.746 €. Diesen vom Arbeitgeber ausgewiesenen Sachbezug kürzte der Ruhestandsbeamte in seiner Einkommensteuererklärung um den Rabattfreibetrag von 1.080 €. Das Finanzamt setzte jedoch nur einen Rabattfreibetrag von 677 € an. Es begründete dies damit, dass der Ruhestandsbeamte besondere Fernfahrtscheine erhalten hatte, die ein normaler Kunde gar nicht kaufen konnte.

Doch das Finanzgericht Hessen gab dem klagenden Ruhestandsbeamten recht. Denn **nicht die Fahrkarte** stellt den zugrundeliegenden Sachbezug dar, **sondern die Beförderungsleistung bzw. die konkrete Fahrt** - und diese wird auch anderen Bahnkunden angeboten. Der Rabattfreibetrag konnte deshalb vollständig angerechnet werden.

Hinweis: Sie haben Fragen zum Thema Rabattfreibetrag? Gerne erörtern wir mit Ihnen Ihre Möglichkeiten als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

ARBEITGEBER/PERSONAL

Rabattfreibetrag: Die Beförderungsleistung und nicht der Fahrschein ist ausschlaggebend

Angestellte in einem Unternehmen, das Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucher verkauft, haben manchmal neben ihrem Lohn auch andere Vorteile - zum Beispiel, indem sie beim Einkauf im Geschäft ihres Arbeitgebers einen **Personalrabatt** erhalten. Aber Vorsicht! In so einem Fall möchte das Finanzamt nicht unberücksichtigt bleiben. Denn einen solchen Vorteil erhalten die Angestellten nur, weil sie für ihren Arbeitgeber tätig werden. Damit jedoch qualifiziert sich der Vorteil als **Sachbezug zum Lohn** - und der muss versteuert werden.